

**Kropp, 11.10.2023/fk  
(349959)**

Versendetag: \_\_\_\_\_

**Niederschrift**  
**über die 2. Sitzung**  
**des Finanzausschusses der Gemeinde Stapel**  
**-öffentlicher Teil-**  
**am Montag, 9. Oktober 2023**  
**im Niemeyer´s Landgasthof**

**Beginn:** 19:00 Uhr  
**Ende:** 22:17 Uhr

**Anwesend:**

**a) stimmberechtigt:**

Ausschussvorsitzender	Jöns, Rolf
Ausschussmitglied	Dierks, Hans-Johann
Ausschussmitglied	Krzewinsky, Michael
Ausschussmitglied	Pawlak, Heiko
Ausschussmitglied	Staben, Maurice

**b) nicht stimmberechtigt:**

Gemeindevertreterin	Spaarschuh, Petra
Stellvertretendes Mitglied	Peters, Ralf
Stellvertretendes Mitglied	Lundelius, Jörg
Stellvertretendes Mitglied	Zimmer, Markus
beratendes Mitglied	Bernhardt, Peter
Gast	Lilienthal, Marco
Protokollführer	Kendler, Florian

**Abwesend:**

## Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten dieser Sitzung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 mit Ergebnis- und Finanzplan ST-FA-10/2023-2028
6. Neuaufteilung des Eigenkapitals zum 01.01.2024 gemäß § 60 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ST-FA-11/2023-2028
7. Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer ST-FA-12/2023-2028
8. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) zum 01.01.2024 ST-FA-13/2023-2028
9. Neufassung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) zum 01.01.2024 ST-FA-14/2023-2028
10. Haushaltssatzung 2024 mit Ergebnis- und Finanzplan sowie Stellenplan ST-FA-19/2023-2028
11. Entschädigungssatzung der Gemeinde Stapel - ST-FA-15/2023-2028  
Erneute Beratung zwecks Entscheidung zur Form der Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie zur Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters und seines 1. Stellvertreters
12. Mögliche Bildung eines Senioren- und/oder eines Jugendbeirates in der Gemeinde Stapel ST-FA-16/2023-2028
13. Erweiterung des Ortskernentwicklungskonzeptes ST-FA-22/2023-2028
14. Erhöhung der Bootsliegeplatzgebühren Sportboothafen Stapel ST-FA-23/2023-2028
15. Anfragen und Mitteilungen
20. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil

---

**1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung (Öffentlich)** [Kp\_Top\_DSN R](349862)

---

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende des Finanzausschusses Jöns begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt fest,

- dass die Mitglieder des Finanzausschusses durch Einladung vom 29.09.2023 auf Montag, den 09.10.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden sind;
- dass Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung öffentlich bekannt gegeben worden sind;
- dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben wurden;
- dass der Finanzausschuss nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Gegen die in der Einladung bekanntgemachte Tagesordnung besteht seitens der Mitglieder keine Bedenken.

**Beschluss:**

Der Finanzausschuss genehmigt die Tagesordnung in der vorliegenden Form.

**Abstimmungsergebnis:**

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

---

**2. Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten dieser Sitzung (Öffentlich)** [Kp\_Top\_DSN R](349864)

---

**Sachverhalt:**

Ausschussvorsitzender Jöns beantragt, die Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 16 bis 19 auszuschließen, da im Sinne von § 35 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung überwiegende Belange des öffentlichen Wohls bzw. berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

**Beschluss:**

Der Finanzausschuss beschließt, die Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 16 bis 19 auszuschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

---

**3. Einwohnerfragestunde** (Öffentlich) [Kp\_Top\_DSN  
R](349865)

---

**Sachverhalt:**

Wortmeldungen liegen nicht vor.

**Beschluss:**

Es erfolgt keine Beschlussfassung.

**Abstimmungsergebnis:**

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
-	-	-	-

---

**4. Bericht des Ausschussvorsitzenden** (Öffentlich) [Kp\_Top\_DSN  
R](349866)

---

**Sachverhalt:**

Ausschussvorsitzender Jöns berichtet, dass er in Vertretung für den Bürgermeister am 12.09.2023 an der konstituierenden Mitgliederversammlung des Kreisverbandes des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages in Erfde teilgenommen hat.

Weiter führt er aus, dass in den vergangenen Wochen zahlreiche Gespräche zur Vorbereitung der Einwohnerversammlung am 27.09.2023 sowie der heutigen Finanzausschusssitzung stattgefunden haben und verweist auf die heutige Tagesordnung.

**Beschluss:**

Es erfolgt keine Beschlussfassung.

**Abstimmungsergebnis:**

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
-	-	-	-

---

<b>5.</b>	<b>1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 mit Ergebnis- und Finanzplan</b> (öffentlich)	ST-FA-10/2023-2028(349867)
-----------	--	----------------------------

---

**Sachverhalt:**

Ausschussvorsitzender Jöns erteilt Herrn Kendler das Wort, welcher die 1. Nachtragshaushaltsplanung 2023 anhand des allen Ausschussmitgliedern vorliegenden Entwurfs vom 28.09.2023 (**Anlage 1 zur Originalniederschrift**) erläutert. Fragen der Ausschussmitglieder werden beantwortet.

Änderungen am vorliegenden Entwurf werden nicht vorgenommen.

**Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 inklusive Anlagen in der Fassung des Entwurfs vom 28.09.2023 (**Anlage 1 zur Originalniederschrift**) zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

---

<b>6.</b>	<b>Neuaufteilung des Eigenkapitals zum 01.01.2024 gemäß § 60 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)</b> (öffentlich)	ST-FA-11/2023-2028(349868)
-----------	---	----------------------------

---

**Sachverhalt:**

Herr Kendler erläutert die Sitzungsvorlage wie folgt:

Mit Landesverordnung vom 14.07.2023 wurde die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik mit Wirkung zum 01.01.2024 geändert. Unter anderem wurde in § 26 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) die Möglichkeit des fiktiven Haushaltsausgleichs einführt. Hierbei gilt der Haushalt als ausgeglichen, wenn ein Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann.

Aufgrund dieser Änderungen sehen die Übergangsregelungen in § 60 Abs. 3 GemHVO vor, dass mit dem Jahresabschluss 2023 der Bestand der allgemeinen Rücklage und der Ergebnisrücklage entnommen werden. Soweit ein vorgetragener Jahresfehlbetrag vorhanden ist, ist dieser Betrag in Abzug zu bringen.

Die Gemeindevertretung beschließt über die Aufteilung des entsprechenden Bilanzwertes auf allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage mit Wirkung zum 01.01.2024.

Dabei soll die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 20% der Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde aufweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15% der allgemeinen Rücklage ausweist.

Eine Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung ist bereits im Jahr 2023 nach dem Beschluss über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 zulässig, so dass eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs. 1 Satz 2 GemHVO bereits für die Haushaltsplanung berücksichtigt werden kann. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 19.07.2023 den Jahresabschluss 2022 beschlossen, sodass nunmehr eine Neuaufteilung der allgemeinen Rücklage und Ausgleichsrücklage zum 01.01.2024 zulässig ist.

In Anbetracht der vorhandenen Bilanzwerte der Gemeinde und der guten Eigenkapitalausstattung wird in Anlehnung an die bisherige Regelung in § 25 Abs. 3 S. 2 GemHVO-Doppik vorgeschlagen, einen Wert von 30% der Allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme 2022 anzustreben. Somit würde sich der Anteil der Ausgleichsrücklage an der allg. Rücklage auf 62,31 % belaufen. Diese Bilanzwerte würden der Gemeinde jegliche Flexibilität geben, um ggfs. einen fiktiven Haushaltsausgleich vorzunehmen und nicht durch Veränderung der Bilanzsumme kurzfristig unterhalb der Mindestvoraussetzungen zu rutschen. Auch wäre hiermit eine gute Eigenkapitalausstattung gegeben.

Bei positiver Liquidität sowie nicht vorliegender Kassenkredite wäre bei diesen Bilanzwerten die Möglichkeit gegeben, einen fiktiven Haushaltsausgleich gem. § 25 Abs. 3 S. 2 GemHVO ab der Haushaltsaufstellung 2024 vorzunehmen.

Die Bilanzwerte würden sich wie folgt darstellen:

**Stapel**

Bilanzposition	2021	2022	2024
Allg. Rücklage	3.259.056,63 €	3.380.056,63 €	2.747.115,12 €
Ergebnisrücklage	1.075.449,26 €	1.115.530,12 €	
Ausgleichsrücklage			1.711.678,76 €
vorgetragener Jahresfehlbetrag	- €	- €	- €
Jahresergebnis	161.080,86 €	- 36.792,87 €	- €
<b>Bilanzsumme</b>	<b>9.010.873,16 €</b>	<b>9.157.050,40 €</b>	<b>- €</b>
<b>Anteil der Allg. Rücklage an der Bilanzsumme in %</b>	<b>36,17</b>	<b>36,91</b>	<b>30,00</b>
<b>Anteil der Ergebnis- bzw. Ausgleichsrücklage an der allg. Rücklage in %</b>	<b>33,00</b>	<b>33,00</b>	<b>62,31</b>
Liquidität zum 31.12. des Jahres	1.173.038,38 €	886.421,47 €	- €
Jahresabschluss liegt vor?			

**Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Neuaufteilung des Eigenkapitals zum 01.01.2024 gemäß § 60 Abs. 3 GemHVO wie folgt vorzunehmen:

Bilanzposition	01.01.2024	Bemerkung
Allg. Rücklage	2.747.115,12 €	30 % der Bilanzsumme 2022
Ergebnisrücklage	0,00 €	
Ausgleichsrücklage	1.711.678,76 €	62,31 % der allg. Rücklage
vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00 €	

**Abstimmungsergebnis:**

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

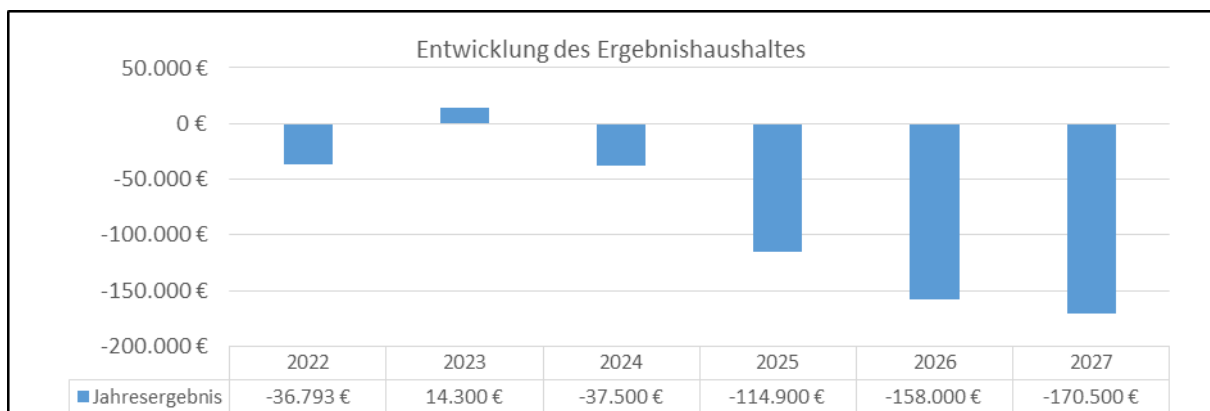
<b>7.</b>	<b>Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer (öffentlich)</b>	ST-FA-12/2023-2028(349869)
-----------	---	----------------------------

**Sachverhalt:**

Ausschussvorsitzender Jöns erläutert die Sitzungsvorlage wie folgt:

Gemäß § 75 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) soll der Haushalt der Gemeinde in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Dies ist der Haushalt, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt (§ 26 Abs. 1 GemHVO-Doppik).

Mit dem nunmehr vorliegendem Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2024 vom 28.09.2023 zeichnet sich im Ergebnishaushalt ein Jahresfehlbetrag von -37.500 € ab. Erschwerend kommt hinzu, dass die mittelfristige Finanzplanung ebenfalls negative Jahresergebnisse ausweist und sich keine Besserung abzeichnet. Konkret stellt sich die Entwicklung der Jahresergebnisse wie folgt dar:



Aufgrund der sich abzeichnenden negativen Entwicklung und der geplanten investiven Tätigkeit in den kommenden Jahren ist es erforderlich, dass die Gemeinde frühzeitig weitere Maßnahmen zur Stabilisierung des Haushaltes einleitet.

Verwaltungsseitig wurde letztmalig in den Sitzungen des Finanzausschuss am 15.11.2022 sowie 10.07.2023 auf das Erfordernis der Haushaltskonsolidierung aufmerksam gemacht.

Auch wurde die prekäre Haushaltssituation im Rahmen eines Gesprächs mit der Kommunalaufsicht, mit Vertretern der Gemeinde sowie der Verwaltung am 19.07.2023 intensiv erörtert.

Auch teilte die Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg bereits am 14.12.2022 im Rahmen der Vorlage des Haushalts 2023 mit, dass die Verschuldung der Gemeinde Stapel auch ohne die kreditfinanzierte Beteiligung an der SH-Netz AG bereits heute deutlich über dem Landesschnitt vergleichbar großer Gemeinden liegt. Somit erscheint nach den derzeitigen Prognosen sowohl für das Haushaltsjahr 2023 als auch für die Folgejahre der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich ohne weitere nachhaltige und massive Konsolidierungsanstrengungen nicht erreichbar zu sein, sofern sich die derzeitigen wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen nicht wesentlich zu Gunsten der Gemeinde Stapel ändern.

Von daher komme die Gemeinde Stapel nicht umhin, ihre Ertragsmöglichkeiten, wie z. B. Hebesätze für die Realsteuern und weitere Einnahmequellen weiter als bisher auszuschöpfen. Dabei sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass die derzeit festgesetzten Hebesätze für die Realsteuern noch unterhalb der Mindesthebesätze für die Beantragung von Fehlbetragszuweisungen liegen.

Als eine Grundlage für die Prüfung von Konsolidierungsmaßnahmen kann der Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 05.09.2023 zum Thema „Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen“ herangezogen werden.

Die Mindesthebesätze für die Beantragung von Fehlbetragszuweisungen betragen für die Grundsteuer A 380 %, die Grundsteuer B 425 % und für die Gewerbesteuer 380 % gem. Verfahrenserlass zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 01.03.2023

Weiterhin muss festgestellt werden, dass die durch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport mit Haushaltserlass 2024 vom 25.09.2023 festgelegten Nivellierungssätze von 304 % für die Grundsteuer A, von 370 % für die Grundsteuer B und von 312 % für die Gewerbesteuer teilweise unterschritten werden.

Dies bedeutet für die Gemeinde Stapel, dass sie bei der Grundsteuer B mit einem derzeitigen Hebesatz von 350 % unterhalb des Nivellierungssatzes liegt und somit auf Steuereinnahmen verzichtet, aber gleichzeitig entsprechend höhere Umlagen (Kreis-, Amts-, Schulverbandsumlagen) zu entrichten hat.

Die oben genannten Nivellierungssätze werden im Rahmen der Berechnung zum kommunalen Finanzausgleich angewendet, um die Finanzkraft zu ermitteln. Hieraus resultiert, dass die Steuereinnahmen der Gemeinde auf diese Nivellierungssätze hochgerechnet werden und somit eine höhere Finanzkraft der Gemeinde angenommen wird. Die Finanzkraft ist dann Grundlage für die Berechnung der Umlagen (Amts- und Kreisumlage). Folglich zahlt die Gemeinde höhere Umlagen, obwohl die entsprechenden Steuereinnahmen tatsächlich nicht vorhanden sind.



Die folgenden Vergleichsberechnungen zeigen die finanziellen Auswirkungen einer Hebesatzanhebung für unterschiedliche Alternativen für die Gemeinde sowie die durchschnittliche Mehrbelastungen für Grundstückseigentümer bei den Grundsteuern auf und dienen als Grundlage für die weitere Beratung:

**Grundsteuer A:**

Auswirkungen für die Gemeinde:

Hebesatz in %	Plan 2024	
350	32.400 €	32.400 €
400	37.029 €	
425		39.343 €
<b>Mehrertrag</b>	<b>4.629 €</b>	<b>6.943 €</b>

Auswirkung auf den Steuerzahler (Durchschnittsmessbetrag):

Grundsteuer A	Messbetrag	Hebesatz in %		
		350	400	425
Mittelwert aller Grundstücke	51,54 €	180,39 €	206,16 €	219,05 €
<b>Differenz pro Jahr</b>			<b>25,77 €</b>	<b>38,66 €</b>
Differenz pro Monat			2,15 €	3,22 €

**Grundsteuer B:**

Auswirkungen für die Gemeinde:

Hebesatz in %	Plan 2024	
350	225.000 €	225.000 €
400	257.143 €	
425		273.214 €
<b>Mehrertrag</b>	<b>32.143 €</b>	<b>48.214 €</b>

Auswirkung auf den Steuerzahler (Durchschnittsmessbetrag):

Grundsteuer B	Messbetrag	Hebesatz in %		
		350	400	425
Mittelwert aller Grundstücke	74,95 €	262,33 €	299,80 €	318,54 €
<b>Differenz pro Jahr</b>			<b>37,48 €</b>	<b>56,21 €</b>
Differenz pro Monat			3,12 €	4,68 €

**Gewerbesteuer:**

Auswirkungen für die Gemeinde:

Hebesatz in %	Plan 2024
350	731.000 €
400	835.429 €
<b>Mehrertrag</b>	<b>104.429 €</b>

Bei einem gleichhohen Hebesatz für alle Steuerarten von 400 % würde die Gemeinde voraussichtlich jährliche Mehrerträge von 142.201 € erzielen.

Abschließend wird daraufhingewiesen, dass Personengesellschaften die Möglichkeit haben, die zu zahlende Gewerbesteuer bis zu einem Hebesatz von 400 % bei der Einkommenssteuer zu verrechnen, sodass für diese Gesellschaftsformen bei einer Hebesatzanpassung keine Mehrbelastung entstehen würden. Diese Regelung würde auf nahezu alle Gewerbebetriebe in der Gemeinde Stapel anwendbar sein. Insbesondere wird hier auf die Beratungen im Finanzausschuss am 10.07.2023 verwiesen. Ausschussvorsitzender Jöns schlägt vor, für die Hebesätze für die Realsteuern einen gleichhohen Hebesatz von 400 % vorzusehen und stellt dies einzeln zur Beschlussfassung.

Aufgrund des vorgetragenen Sachverhaltes schlägt Ausschussvorsitzender Jöns vor, einen gleichhohen Hebesatz von 400 % bei allen Realsteuern vorzusehen und stellt dies zur Abstimmung.

**Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung eine Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A von 350 % auf 400 % zum 01.01.2024.

**Abstimmungsergebnis:**

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

**Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung eine Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von 350 % auf 400 % zum 01.01.2024.

**Abstimmungsergebnis:**

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

**Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung eine Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer von 350 % auf 400 % zum 01.01.2024.

**Abstimmungsergebnis:**

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
4	1	-	-

---

<b>8.</b>	<b>Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) zum 01.01.2024</b>	(öffentlich)	ST-FA-13/2023-2028(349870)
-----------	---	--------------	----------------------------

---

**Sachverhalt:**

Ausschussvorsitzender Jöns erläutert den Sachverhalt wie folgt:

Der jährliche Betrag soll ab dem 01.01.2024 auf 90 € für den 1. Hund (vorher 70 €), 120 € für den 2. Hund (vorher 100 €) und 140 € für jeden weiteren Hund (vorher 120 €) angepasst werden. Die Mehreinnahmen durch die Änderung würden nach der aktuellen Anzahl der Hunde bei ca. 4.200 € / Jahr liegen.

Aufgrund der derzeitigen angespannten Haushaltslage und um eine dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde Stapel sicherzustellen, ist neben weiteren Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen eine Anhebung der Hundesteuer zum 01.01.2024 unerlässlich.

Auswirkung auf den Steuerzahler mit einem Hund:

Hundesteuer	Steuersatz	
1. Hund	70,00 €	90,00 €
	<b>Differenz pro Jahr</b>	<b>20,00 €</b>
	Differenz pro Monat	1,67 €

Die Neufassung liegt allen Ausschussmitgliedern als Sitzungsvorlage vor (**Anlage 2 zur Originalniederschrift**) – etwaige Änderungen sind kenntlich gemacht.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Stapel (Hundesteuersatzung) zum 01.01.2024 gemäß des vorliegenden Entwurfs (**Anlage 2 zur Originalniederschrift**).

**Abstimmungsergebnis:**

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

---

<b>9.</b>	<b>Neufassung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) zum 01.01.2024 (öffentlich)</b>	ST-FA-14/2023-2028(349871)
-----------	--	----------------------------

---

**Sachverhalt:**

Ausschussvorsitzender Jöns sowie Herr Kendler erläutern die Sitzungsvorlage wie folgt:

Aufgrund der derzeitigen Haushaltslage und um eine dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde Stapel sicherzustellen, ist neben weiteren Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen eine Anhebung der Zweitwohnungssteuer (ZWS) zum 01.01.2024 notwendig.

Der aktuelle Steuersatz beträgt 6 v.H. und die aktuelle Bemessungsgrundlage für die komplette Zweitwohnungssteuer in Stapel beträgt 693.601 €. Nachstehend liegen drei verschiedene Berechnungsmodelle für eine Erhöhung vor:

Hebesatz	6 % (aktuell)	8 %	10 %	12 %	15 %
Zweitwohnungssteuer p.a.	41.616,06 €	55.488,08 €	69.360,10 €	83.232,12 €	104.040,15 €

Die jährliche Zweitwohnungssteuer beträgt 41.616,06 €. Bei einer Steigerung des Steuersatzes auf 8 % würden sich die jährlichen Einnahmen um 13.872 €, bei 10 % um 27.744 € erhöhen. Im Vergleich betragen die Steuersätze in den Gemeinden im Amtsgebiet 6 % (Tielen), 12 % (Bergenhusen) und 15 % (Erfde).

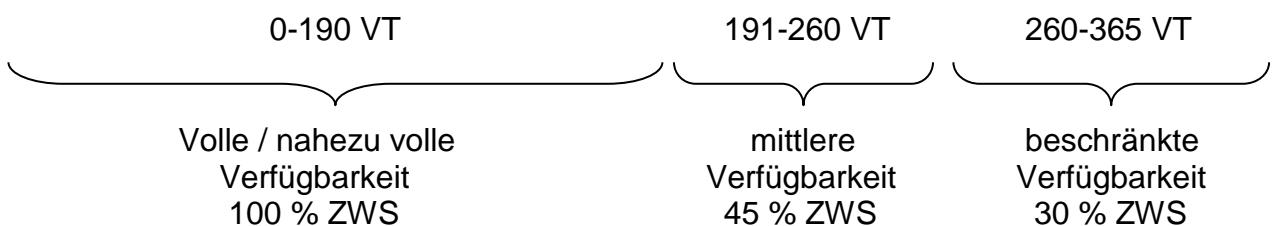
Auswirkung auf den Steuerzahler (Durchschnittswert):

Zweitwohnungssteuer	Messbetrag	Steuersatz in %		
		6	8	10
Mittelwert aller Grundstücke	11.578,74 €	694,72 €	926,30 €	1.157,87 €
<b>Differenz pro Jahr</b>			<b>231,57 €</b>	<b>463,15 €</b>
Differenz pro Monat			19,30 €	38,60 €

Eine weitere Anpassung ist bei der Vermietung an wechselnde Gäste (sogenannte Mischnutzung) angestrebt. Bisher ist im § 4 Absatz 6 geregelt, dass bei Wohnungen, die auch zur Vermietung wechselnder Gäste angeboten wird, die ermittelte Berechnungsgrundlage mit dem Verfügbarkeitsgrad multipliziert wird. Der Verfügbarkeitsgrad wird unterschieden mit der vollen / nahezu vollen, der mittleren und der beschränkten Verfügbarkeit. Bei der vollen / nahezu vollen Verfügbarkeit handelt es sich um 0-190 Vermietungstage (VT), bei der mittleren Verfügbarkeit um 191 – 260 Vermietungstage und bei der beschränkten Verfügbarkeit um über 260 Vermietungstage.

Bei einer vollen / nahezu vollen Verfügbarkeit fällt die komplette (100 %), bei einer mittleren Verfügbarkeit 45 % und bei einer beschränkten Verfügbarkeit 30 % Zweitwohnungssteuer an.

Zur Übersichtlichkeit der aktuellen Situation wird nachstehende Grafik dargestellt:



Die Grafik zeigt an, dass ein Vermieter bei 0 – 190 Vermietungstage 100 % Zweitwohnungssteuer zu zahlen hat. Bei 190 Vermietungstage, dies entspricht mehr als die Hälfte des Jahres, wird noch von einer nahezu vollen Verfügbarkeit laut Satzung ausgegangen. Bei 190 Vermietungstagen kann allerdings nicht von einer nahezu vollen Verfügbarkeit gesprochen werden. Zudem ist im ländlichen Raum diese Anzahl von Vermietungstagen kaum zu erreichen. Die touristischen Hotspots an Nord und Ostsee sprechen bei einer nahezu vollen Verfügbarkeit von 0-89 Tagen (siehe Satzung der Gemeinde Sankt Peter-Ording / Stadt Eckernförde). Dies entspricht 100

Tage weniger als in der Satzung der Gemeinde Stapel. Bei 0-89 Vermietungstagen kann von einer nahezu vollen Verfügbarkeit ausgegangen werden.

Bei der mittleren Verfügbarkeit wird in den Satzungen der vorgenannten Gemeinde/Stadt von 90 bis 180 Tagen und bei der beschränkten Verfügbarkeit von 181-365 Vermietungstagen ausgegangen.

Eine Anpassung auf die vorgenannten Werte ist zu empfehlen.

Die Neufassung liegt allen Ausschussmitgliedern als Sitzungsvorlage vor (**Anlage 3 zur Originalniederschrift**) – etwaige Änderungen sind kenntlich gemacht.

**Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Stapel (Zweitwohnungssteuersatzung) gemäß des vorliegenden Entwurfs (**Anlage 3 zur Originalniederschrift**) mit einem Steuersatz von 10 v.H. zum 01.01.2024.

**Abstimmungsergebnis:**

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

---

<b>10.</b>	<b>Haushaltssatzung 2024 mit Ergebnis- und Finanzplan sowie Stellenplan</b> (öffentlich)	ST-FA-19/2023-2028(349872)
------------	--	----------------------------

---

**Sachverhalt:**

Herr Kendler erläutert den Entwurf der Haushaltssatzung 2024 mit Ergebnis- und Finanzplan sowie Stellenplan vom 28.09.2023 (**Anlage 4 zur Originalniederschrift**) wie folgt:

Gemäß § 77 Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung enthält Festsetzungen zum Haushaltsplan, zum Höchstbetrag der Kassenkredite, zu den Steuersätzen (Hebesätze) sowie zu der Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen.

Die Aufstellung der nunmehr vorliegenden Planung für das Haushaltsjahr 2024 erfolgte anhand der im Haushaltserlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 25.09.2023 vorgegebenen Rahmenbedingungen sowie den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen.

Insbesondere erläutert Herr Kendler, dass die heutigen gefassten Empfehlungsbeschlüsse noch nicht Gegenstand der vorliegenden Planung sind. Folglich wird sich das Jahresergebnis aufgrund der Mehrerträge deutlich verbessern und in allen Planungsjahren Jahresüberschüsse ausgewiesen werden. Weiter führt er die wesentlichen Planungsinhalte aus, die durch den Neubau des Sportzentrums und der Sicherstellung dessen Finanzierung geprägt sind.

Aufgrund der nunmehr vorliegenden Empfehlungsbeschlüsse werden die Änderungen nunmehr verwaltungsseitig in den Entwurf eingearbeitet. Insbesondere fließen folgende Änderungen in den Entwurf ein:

- Steuererhöhungen bei den Realsteuern (Grundsteuer A u. B, Gewerbesteuer)
- Steuererhöhung bei der Zweitwohnungssteuer
- Steuererhöhung bei der Hundesteuer
- Anpassung der Amtsumlage aufgrund er mittlerweile vorliegen Kalkulation
- Anpassung des Vorberichtes sowie redaktionelle Änderungen

Verwaltungsseitig ist beabsichtigt, den geänderten Entwurf noch in dieser Woche der Kommunalaufsicht hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Verpflichtungsermächtigung sowie der Kreditermächtigung vorzulegen, sodass eine finale Beschlussfassung in der Sitzung der Gemeindevertretung am 30.10.2023 erfolgen kann.

Weitere Änderungen werden am Entwurf nicht vorgenommen.

**Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltssatzung 2024 mit Ergebnis- und Finanzplan sowie Stellenplan in der Fassung des Entwurfs vom 28.09.2023 (**Anlage 4 zur Originalniederschrift**) unter Berücksichtigung der skizzierten Änderungen zu beschließen

**Abstimmungsergebnis:**

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

---

<b>11.</b>	<b>Entschädigungssatzung der Gemeinde Stapel - Erneute Beratung zwecks Entscheidung zur Form der Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie zur Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters und seines 1. Stellvertreters (öffentlich)</b>	ST-FA-15/2023-2028(349873)
------------	--	----------------------------

---

**a. Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung**

**Sachverhalt:**

Ausschussvorsitzender Jöns führt kurz in die Thematik ein.

Dieses Thema ist bereits auf den Sitzungen des Finanzausschusses (10.07.2023) sowie der Gemeindevertretung (19.07.2023) diskutiert worden, ohne dass die Gremien zu end-gültigen Ergebnissen kamen bzw. einen Beschluss in der Sache fassen. Das Thema wurde durch die GV letztlich in den Finanzausschuss wiederum zur erneuten Beratung verwiesen.

Da die Thematik bereits durch die geschäftsführende Verwaltung anhand der vorliegenden Sitzungsvorlagen für vorangegangene Sitzungen umfassend erläutert wurde, wird auf die entsprechenden Vorlagen im RIS verwiesen.

Hinsichtlich der **Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung** (§ 1 der Satzung) wird **wiederholt** auf die **drei** rechtlich möglichen Varianten nach EntschVO aufmerksam gemacht:

a)

Die Entschädigung kann über die Zahlung von **Sitzungsgeld** (35,- € pro Sitzung) erfolgen – wie derzeit auch in Stapel. Anspruchsberechtigt sind die geladenen Mitglieder eines Gremiums, die an der Sitzung persönlich teilgenommen haben.

b)

Aufwandsentschädigung als **monatliche Pauschale**:

Bei dieser Variante wird die Höhe der Entschädigung anhand der Einwohnerzahl festgesetzt. Mit der Zahlung einer Monatspauschale sind sämtliche Sitzungsteilnahmen eines Gremiumsmitglieds im laufenden Monat entschädigt. In Gemeinden ab 1.001 bis 5.000 Einwohner\*innen beträgt die Monatspauschale derzeit 87,- €. Dies würde folglich auch für Stapel zutreffen. Sie wird ganzjährig, also auch in sitzungsfreien Zeiträumen, gezahlt.

c)

Aufwandsentschädigung gleichzeitig **teilweise** als **monatliche Pauschale** und als **Sitzungsgeld**:

Auch bei dieser Form der Entschädigung ist die Einwohnerzahl maßgebend. In Gemeinden mit 1.001 bis 5.000 Einwohner\*innen beträgt die monatliche Pauschale 11,- € und das Sitzungsgeld 24,- €.

Es erfolgt eine kurze Aussprache.

### **Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den Mitgliedern der Gemeindevertretung ab dem 01.01.2024 anstatt des bisherigen Sitzungsgeldes eine monatliche Pauschale von 87,00 € als Aufwandsentschädigung zu gewähren.

### **Abstimmungsergebnis:**

<b>dafür</b>	<b>dagegen</b>	<b>Enthaltung</b>	<b>befangen</b>
5	-	-	-

## **b. Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters sowie der Stellvertretungen**

Vor Eintritt in die Beratung weist Gemeindevertreter Bernhardt daraufhin, dass er Bürgermeister Lundelius sowie Ausschussvorsitzenden Jöns gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (Ausschließungsgründe) als befangen ansieht und verweist ergänzend auf § 134 Gemeindeordnung (Ordnungswidrigkeiten). Er bittet dies zu Protokoll zu nehmen.

Es schließt sich eine kurze Aussprache an, in der über die Tatsache des direkten Vor- bzw. Nachteils für die genannten Personen diskutiert wird. Im Ergebnis verlassen Bürgermeister Lundelius sowie der Ausschussvorsitzende Jöns den Sitzungsraum. Sie nehmen weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes teil.

Der stellv. Ausschussvorsitzende Dierks übernimmt die Sitzungsleitung und erläutert den Sachverhalt wie folgt:

Bislang erhält der Bürgermeister die nach § 6 Abs. 1 EntschVO zulässige monatliche Pauschale in voller Höhe. Die Stellvertretungsregelung sieht die 1/33-Regelung der Höhe der Entschädigung des Bürgermeisters für jeden zu vertretenden Tag bei Verhinderung des Amtsinhabers vor.

Bürgermeister Lundelius hatte erwogen, einige Aufgaben (wie z.B. unter anderem Gratulationen anlässlich besonderer Geburtstage oder Jubiläen usw.) zur Entlastung an seinen 1. Stellvertreter zu übertragen. Dafür sollten die Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister und den 1. Stellvertreter neu festgesetzt werden:

- Bürgermeister:** monatliche Entschädigung - 2/3 des Höchstsatzes nach § 6 Abs. 1 EntschVO
- 1. Stellvertreter:** monatliche Entschädigung - 1/3 des Höchstsatzes nach § 6 Abs. 1 EntschVO

Die Entschädigungsregelung für den 2. Stellvertreter bleibt unverändert. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage der Gemeinde und unter der Maßgabe des sparsamen Umgangs mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln würde diese Variante **keine** Mehrkosten für die Gemeinde verursachen.

Die Gemeindevertretung Stapel muss sich entscheiden, ob sie die Regelung in der vorgenannten Weise ändern oder die bisherige Regelung beibehalten möchte. Entsprechend sollte der Finanzausschuss seine Empfehlung formulieren.

Alle anderen Regelungen der Entschädigungssatzung sollen unverändert bleiben.

Soweit Änderungen der rechtskräftigen Entschädigungssatzung zur Beschlussfassung empfohlen werden, sollte dies ohne Rückwirkung, sondern für die Zukunft erfolgen – z.B. frühestens mit Rechtskraft ab 01.12.2023. Auch hier sollte eine entsprechende Empfehlung formuliert werden.

Als zusätzliche Anlagen liegen den Ausschussmitgliedern die derzeitige Entschädigungssatzung Gemeinde Stapel sowie die Landesverordnung – EntschVO – vor.



In der sich anschließenden Diskussion sprechen sich die anwesenden Ausschussmitglieder sowie ein Teil der anwesenden Gemeindevertreter\*innen für die vorgeschlagene Änderung der Entschädigungssatzung aus. GV Bernhardt verweist auf den § 24 Abs. 3 GO, wonach Ansprüche auf Entschädigungen nicht übertragbar sind.

Aufgrund dessen ist sich der Ausschuss einig, die Änderung der Entschädigungssatzung vorbehaltlich einer abschließenden rechtlichen Prüfung durch die Verwaltung vorzunehmen.

**Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister sowie dessen 1. Stellvertreter vorbehaltlich der rechtlichen Zulässigkeit ab dem 01.01.2024 wie folgt zu ändern.

- Bürgermeister:** monatliche Entschädigung - 2/3 des Höchstsatzes nach § 6 Abs. 1 EntschVO
- 1. Stellvertreter:** monatliche Entschädigung - 1/3 des Höchstsatzes nach § 6 Abs. 1 EntschVO

**Abstimmungsergebnis:**

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
4	-	-	1

Bürgermeister Lundelius und Ausschussvorsitzender Jöns betreten wieder den Sitzungsraum. Der stellvertretende Ausschussvorsitzende Dierks gibt den Empfehlungsbeschluss bekannt und übergibt die Sitzungsleitung wieder an den Ausschussvorsitzenden Jöns.

---

<b>12.</b>	<b>Mögliche Bildung eines Senioren- und/oder eines Jugendbeirates in der Gemeinde Stapel</b> (öffentlich)	ST-FA-16/2023-2028(349874)
------------	---	----------------------------

---

**Sachverhalt:**

Ausschussvorsitzender Jöns sowie Bürgermeister Lundelius erläutern die Sitzungsvorlage.

Eine Gemeinde kann die Bildung von Beiräten für gesellschaftliche bedeutsame Gruppen und Belange grundsätzlich vorsehen. Rechtsgrundlage ist § 47 d der Gemeindeordnung. Die Bildung von Beiräten bedarf einer entsprechenden Satzung, die die Anforderungen an die Mitgliedschaft (z.B. Wohnsitz, Alter, Mitarbeit in sozialen Verbänden usw.), die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren sowie die Grundzüge ihrer inneren Ordnung regelt.

Die Arbeit von Beiräten ist ehrenamtlich. Beiräte fassen keine Beschlüsse, sondern erarbeiten Empfehlungen für die ihnen satzungsrechtlich zugeordneten Anliegen und Themenbereiche.

Ob ein Bedarf oder ein Erfordernis für die Bildung eines oder mehrerer dauerhaft arbeitender Beiräte in der Gemeinde gegeben ist, sollte im Vorfeld geprüft werden. Ferner wäre zu recherchieren, inwieweit die Bereitschaft für eine dauerhafte Mitarbeit in der gesellschaftlich relevanten Gruppe gegeben ist, ob sich die Betroffenen im Falle der Bildung eines Beirats schließlich auch zur Wahl stellen würden.

Sollten die grundsätzlichen Rahmenbedingungen geklärt sein, ist in der Folge eine entsprechende Satzung zu erarbeiten und durch die Gemeindevertretung zu beschließen. Soweit gewünscht, wäre durch Änderung der Entschädigungssatzung ggf. auch ein entsprechender Entschädigungstatbestand in die Satzung zu integrieren. Erst danach könnten auf Grundlage des satzungsrechtlich vorgesehenen Wahlverfahrens Kandidaten\*innen benannt und gewählt werden.

Das Wahlverfahren ist satzungsrechtlich unterschiedlich ausgestaltet. Seniorenbeiräte werden in einzelnen Gemeinden beispielsweise zusammen mit anderen Wahlen durch die Einwohner\*innen gewählt. So wurden bei der letzten Kommunalwahl in einigen Gemeinden Schleswig-Holsteins auch gleichzeitig Seniorenbeiräte neu besetzt. In anderen Gemeinden sind ausschließlich soziale Vereine oder Verbände vorschlagsberechtigt für die Besetzung des Beirats. Sie wählen auch die Mitglieder. Die Ausgestaltung des Verfahrens ist demzufolge höchst unterschiedlich.

Das Thema bedarf insoweit einer Erörterung und Vorbereitungsphase.

Bürgermeister Lundelius schlägt vor, dass er Kontakt mit dem Antragsteller aufnehmen wird, damit im Vorwege interessierte Einwohner\*innen für die Mitarbeit in einem Senioren- bzw. Jugendbeirat gefunden werden. Im Anschluss könnte dann gemeinsam an der Ausgestaltung eines Senioren- bzw. Jugendbeirates gearbeitet werden.

Der Finanzausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Beschluss:**

Es erfolgt keine Beschlussfassung.

**Abstimmungsergebnis:**

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
-	-	-	-

---

**13. Erweiterung des Ortskernentwicklungskonzeptes (öffentlich)**

---

ST-FA-  
22/2023-  
2028(349875)

**Sachverhalt:**

Ausschussvorsitzender Jöns erläutert die Sitzungsvorlage.

Die Gemeinde Stapel hat im Jahr 2019 ein Ortskernentwicklungskonzept erstellen lassen und konnte bereits einige der darin aufgeführten Projekte umsetzen (z. B. Aufwertung des Eiderstrandes, Erweiterung der Kindertagesstätte, Ausweisung eines Baugebietes). In den letzten Jahren haben sich außerdem weitere Projekte ergeben

(u. a. Neubau/ Erweiterung Feuerwehrgerätehaus oder Rettungswache, Sanierung/ Erneuerung Reetdächer privater Eigentümer), die im Ortskernentwicklungskonzept aus dem Jahr 2019 nicht enthalten sind.

Aus diesen Gründen möchte die Gemeinde Stapel ihr Ortskernentwicklungskonzept aktualisieren und an die derzeitigen Gegebenheiten und Pläne der Gemeinde anpassen. Dies ist in Form einer Erweiterung des Ortskernentwicklungskonzeptes möglich.

Eine Erweiterung beinhaltet nicht nur die Überarbeitung und Aktualisierung des bestehenden Konzeptes, sondern auch eine erneute Beteiligung der Bevölkerung.

Für die Erweiterung des Ortskernentwicklungskonzeptes kann die Gemeinde Fördermittel über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) beantragen. Die Anträge können laufend beim Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein (LLnL) eingereicht werden. Die Förderquote beträgt 75 % der förderfähigen Bruttokosten.

Die Gesamtkosten für die Erweiterung können derzeit nicht genau beziffert werden. Sie werden sich aus dem durchzuführenden Ausschreibungsverfahren ergeben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Erweiterung des vorhandenen Konzeptes günstiger ist, als die Erstellung eines komplett neuen Konzeptes. Die geschätzten Kosten für ein neues Konzept liegen bei 30.000,00 €.

Für die Umsetzung ist ein Zeitrahmen von 9 bis 12 Monaten einzuplanen.

Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird die Verwaltung den Förderantrag beim LLnL einreichen und parallel eine Ausschreibung durchführen, um ein geeignetes Büro für die Erweiterung eines Konzeptes zu finden. Die Beauftragung des Büros mit dem wirtschaftlichsten Angebot erfolgt erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides für die Förderung.

Derzeit ist noch unklar, wie viele Fördermittel ab dem Jahr 2024 insgesamt über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" bereitgestellt werden. Daher ist es ratsam, die Fördermittel für die Konzepterweiterung noch in diesem Jahr zu beantragen.

**Beschluss:**

Der Finanzausschuss Stapel empfiehlt der Gemeindevertretung Stapel die Erweiterung des bestehenden Ortskernentwicklungskonzeptes zu beschließen und die Verwaltung zu beauftragen, einen Antrag auf Förderung beim LLnL einzureichen und durch eine Ausschreibung ein geeignetes Büro für die Konzepterstellung zu finden. Die Beauftragung der Konzepterweiterung erfolgt vorbehaltlich der Förderzusage. Die notwendigen Haushaltsmittel werden bereitgestellt.

**Abstimmungsergebnis:**

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

<b>14.</b>	<b>Erhöhung der Bootsliegeplatzgebühren Sportboothafen Stapel</b> (öffentlich)	ST-FA- 23/2023- 2028(349876)
------------	--	------------------------------------

**Sachverhalt:**

Bürgermeister Lundelius erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungsraum. Er nimmt weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

Ausschussvorsitzender Jöns führt aus, dass die Gebühren für den Sportboothafen der Gemeinde Stapel 2015 das letzte Mal angepasst wurden. In der Sitzung der Gemeindevertretung am 10.11.2022 wurde die Erhöhung der Bootsliegeplatzgebühren aufgrund der Umsatzsteuerpflicht ab 01.01.2023 beschlossen, die jedoch nicht vollzogen wurde.

Es ist angedacht, die jährlichen Bootsliegeplatzgebühren nun regulär zu erhöhen. Die vorliegenden Übersichten stellen die Unterschiede und die Erhöhungen dar (**Anlage 5 zur Originalniederschrift**).

Die Liegeplätze am Bootssteg werden vermietet und es wird ein Mietvertrag mit den einzelnen Liegeplatzinhabern geschlossen. Die Mietverträge sind entsprechend mit der Erhöhung neu zu schließen.

**Beschluss:**

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Erhöhung der Bootsliegeplatzgebühren gemäß der vorliegenden Tabelle (**Anlage 5 zur Originalniederschrift**).

**Abstimmungsergebnis:**

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
5	-	-	-

Bürgermeister Lundelius betritt wieder den Sitzungsraum. Ausschussvorsitzender Jöns gibt den Empfehlungsbeschluss bekannt.

<b>15.</b>	<b>Anfragen und Mitteilungen</b> (Öffentlich)	[Kp_Top_DSN R](349877)
------------	---	---------------------------

**Sachverhalt:**

Anfragen und Mitteilungen liegen nicht vor.

**Beschluss:**

Es erfolgt keine Beschlussfassung.

**Abstimmungsergebnis:**

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
-	-	-	-

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls bzw. berechnigte Interessen Einzelner es erfordern, wird die Öffentlichkeit gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) vor Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnungspunkte 16 bis 19 ausgeschlossen.

**Nichtöffentlicher Teil**

<b>20.</b>	<b>Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil (öffentlich)</b>	[Kp_Top_DSN R](349882)
------------	---	---------------------------

**Sachverhalt:**

Ausschussvorsitzender Jöns gibt Folgendes bekannt:

- **TOP 16 Grundstücksangelegenheiten**  
Es wurden 3 Beschlüsse in Grundstücksangelegenheiten gefasst.
- **TOP 17 Mietangelegenheiten**  
Es wurde ein Beschluss in einer Mietangelegenheiten gefasst.
- **TOP 18 Personalangelegenheiten**  
Es wurde ein Beschluss in Personalangelegenheiten gefasst.
- **TOP 19 Anfragen und Mitteilungen**  
Es wurden drei Mitteilungen getätigt.

**Beschluss:**

Es erfolgte keine Beschlussfassung.

**Abstimmungsergebnis:**

dafür	dagegen	Enthaltung	befangen
-	-	-	-

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 22:17 Uhr.

\_\_\_\_\_  
-Protokollführer-  
Kendler

\_\_\_\_\_  
-Vorsitzender-  
Jöns

**Anlagen:**

Nr.	TOP	Bezeichnung
1	5	Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 vom 28.09.2023 (nur Originalniederschrift)
2	8	Entwurf der Hundesteuersatzung (nur Originalniederschrift)
3	9	Entwurf der Zweitwohnungssteuersatzung (nur Originalniederschrift)
4	10	Entwurf der Haushaltssatzung 2024 vom 28.09.2023 (nur Originalniederschrift)
5	14	Übersicht Bootsliegegebühren (nur Originalniederschrift)